

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten naturnah

Belegungsvorschrift

In einer Urnenwahlgrabstätte naturnah sind zwei Urnenbeisetzungen je Grabstelle möglich. Die einzelnen Begräbnisplätze können an den vorhandenen Bäumen oder Blumeninseln ausgewählt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren ist möglich. Im Fall einer zweiten Beisetzung ist es notwendig, die volle Nutzungsgebühr von 20 Jahren für den zweiten Verstorbenen zu zahlen und die Nutzungszeit für die erste Beisetzung entsprechend zu verlängern.

Es sind Beisetzungen an Bäumen oder Blumeninseln möglich. Für Familienbäume, soweit diese verfügbar sind, gelten gesonderte Vorschriften.

Die Aschenurnen dürfen nur aus Material bestehen, das sich binnen weniger Wochen zersetzt. Gleiches gilt für Schmuckurnen.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstätten sind am äußeren Rand des bepflanzten Kreises oder der Insel ca. 100 cm breit und ca. 50 cm tief.

Zur Sicherung und Wahrung des naturbelassenen Erscheinungsbildes dieses Grabfeldes, erfolgen die Anlage, Pflege und Unterhaltung des gesamten Grabfeldes ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist den Grabnutzern daher nicht gestattet, Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art sowie pflegerische Maßnahmen vorzunehmen.

Das Aufstellen bzw. Auflegen von Blumenschmuck, Gedenk- und Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Gleiches gilt - insbesondere aus Brandschutzgründen - für Grableuchten und Laternen.

Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird ohne Benachrichtigung der Grabnutzer durch den Friedhofsträger zeitnah entfernt und an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.

Grabmalvorschrift

Bei den naturnahen Bestattungen ist das Auflegen eines naturbelassenen Feldsteins pro Grabstätte möglich. Gestaltete Grabmale sind grundsätzlich nicht zulässig. Bei der Namensnennung werden Form und Ausführung der Schilder durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen in Auftrag gegeben und angebracht.

Die Feldsteine sollen mindestens 20 x 30 cm und maximal 30 x 40 cm groß sein.

Das Ablegen oder eine dauerhafte Anbringung von Gegenständen auf den Feldsteinen ist unzulässig.